

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.46 vom 7. April 2017

BS Appellationsgericht, 2017-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2015.46

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.46 du 7 avril 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.46 del 7 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Appellationsgericht hat mit Urteil vom 7. April 2017 sowohl B_____ als auch den Berufungskläger des Betrugs schuldig erklärt. Mit Bezug auf B_____ ist das Appellationsgerichtsurteil aufgrund der Abweisung der Beschwerde des Bundesgerichts in Rechtskraft erwachsen. Bezüglich des Berufungsklägers hat das Bundesgericht das Urteil vom 7. April 2017 kassiert.

Hebt das Bundesgericht einen kantonalen Entscheid auf und weist es die Sache an die kantonale Behörde zurück, hat diese ihrer neuen Entscheidung die rechtliche Begründung des Bundesgerichtsentscheids zugrunde zu legen. Dabei hat sie sich auf das zu beschränken, was sich aus den für sie verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand der neuen Entscheidung ergibt (BGE 123 IV 1 E. 1 S. 3; 117 IV 97 E. 4a

S. 104; Meyer/Dormann, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage 2011, Art. 107 BGG N 18 f.; vgl. AGE SB.2013.106 vom 27. Juni 2016 E. 1.1 und SB.2014.113 vom 22. Februar 2016 E. 1.1).

1.2 Grundsätzlich hat das Berufungsgericht bei einer Berufung ein neues Urteil zu fällen, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (reformatorischer Entscheid, vgl. Art. 408 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). In den von Art. 409 StPO geregelten Ausnahmefällen kommt der Berufung aber kassatorische Wirkung zu. Dies rechtfertigt sich nur bei wesentlichen Mängeln, durch die in schwerwiegender Weise in die Rechte des Beschuldigten oder anderer Parteien eingegriffen wird und die im Berufungsverfahren ohne den Verlust einer Instanz nicht mehr behoben werden können. Dazu zählt insbesondere die nicht richtige Besetzung des Gerichts, fehlende Zuständigkeit, unterbliebene korrekte Vorladung, Verweigerung von Teilnahmerechten, nicht gehörige Verteidigung oder die unterbliebene Behandlung bzw. Beurteilung aller Anklagepunkte. In solchen Fällen hätte das blosses Nachholen der erstinstanzlich unterbliebenen Vorkehren den Verlust einer Instanz zur Folge, was dem Anspruch auf ein "fair trial" im Sinn von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) widersprechen würde (zum Ganzen: Eugster, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 409 StPO N 1).

Rückweisungen nach Art. 409 StPO ergehen in Form eines Beschlusses nach Art. 80 Abs. 1 StPO; ein Sachurteil wird nicht gesprochen (Schmid, StPO Praxiskommentar, 2. Auflage 2013, Art. 409 N 4; Eugster, a.a.O., Art. 409 N 2).

1.3 Die Frage der Rückweisung lässt sich hier aufgrund der Akten beurteilen. Es rechtfertigt sich daher, über die Sache ohne Durchführung einer Berufungsverhandlung und auf dem Zirkularweg zu entscheiden (vgl. Art. 406 Abs. 1 lit. a StPO). Vorliegend haben die Parteien zudem ihr Einverständnis zum schriftlichen Verfahren gegeben (vgl. Art. 406 Abs. 2 lit. a StPO).

E. 2

Mit Urteil des Bundesgerichts vom 1. Februar 2018 wurde die Rüge des Berufungsklägers, sein Anspruch auf einen unparteiischen und unbefangenen Richter gemäss Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) und Art. 6 Ziff. 1 EMRK sei verletzt worden, gutgeheissen. Das Bundesgericht hat eine unzulässige Vorbefassung des Strafgerichts festgestellt, da sich dieses in seinem Rückweisungsbeschluss vom 23. September 2013 nicht darauf beschränkt habe, die Anklage zwecks Prüfung, ob der angeklagte Sachverhalt allenfalls unter den Tatbestand des (Versicherungs-)Betrugs fallen könnte, an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Es habe für die Begründung seines Entscheids vielmehr bereits vom Berufungskläger später teils bestrittene Sachverhaltsfeststellungen getroffen, die letztlich für dessen Schuldigsprechung entscheidend gewesen seien. Hinzu komme, dass das Strafgericht bereits eigene Ermittlungen getätigt habe. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass bei objektiver Betrachtungsweise Umstände vorgelegen hätten, die den Anschein der Voreingenommenheit der beteiligten Richter begründeten. Es hat festgehalten, dass es sich damit erübrige, die weiteren Rügen, die der Berufungskläger gegen die Beweiswürdigung erhoben hat, überhaupt zu behandeln (BGer 6B_689/2017 vom 1. Februar 2018 E. 3.4.2).

Mit der fehlerhaften Gerichtsbesetzung liegt ein wesentlicher Mangel vor, der keiner Heilung durch die Rechtsmittelinstanz zugänglich ist (BGE 125 V 499 E. 2c S. 502; Zehnder, Die Heilung strafbehördlicher Verfahrensfehler durch Rechtsmittelgerichte, Zürich 2016, N 373). Unter diesen Umständen sind die Kassation des Strafgerichtsurteils und die Rückweisung an die Vorinstanz zur Durchführung eines erneuten erstinstanzlichen Verfahrens in neuer Besetzung, d.h. mit nicht vorbefassten Richterinnen und Richtern, die einzige mögliche Konsequenz. Demnach ist das Urteil des Strafgerichts vom 13. Januar 2015 in Bezug auf den Berufungskläger nach Art. 409 Abs. 1 StPO aufzuheben und die Sache zur Fällung eines neuen Urteils in anderer Gerichtsbesetzung an das Strafgericht zurückzuweisen.

E. 3

3.1 Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf und weist sie die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so trägt der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und ■ nach Ermessen der Rechtsmittelinstanz ■ jene der Vorinstanz (Art. 428 Abs. 4 StPO). Aufgrund der Tatsache, dass durch ein fehlerhaftes Verhalten des Strafgerichts Kosten entstanden sind, ist es vorliegend gerechtfertigt, nicht nur die Verfahrenskosten des Berufungs- und des Rückweisungsverfahrens, sondern auch die erstinstanzlichen Verfahrenskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

3.2 Nach Art. 436 Abs. 3 StPO hat der Berufungskläger bei einem kassatorischen Entscheid Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren und im aufgehobenen Teil des erstinstanzlichen Verfahrens. Da das Strafgerichtsurteil in Bezug auf den Berufungskläger aufgrund der Verletzung des Anspruchs auf ein unbefangenes Gericht vollständig aufgehoben wird, ist die amtliche Verteidigerin des Berufungsklägers für ihre sämtlichen Bemühungen für das erstinstanzliche Verfahren aus der Strafgerichtskasse zu entschädigen, ohne dass dem Berufungskläger ein Rückzahlungsvorbehalt nach Art. 135 Abs. 4 StPO aufzuerlegen ist. Weil der Entscheid des Appellationsgerichts vom 7. April 2017 vom Bundesgericht zugunsten des Berufungsklägers aufgehoben worden ist, ist auch für das Berufungsverfahren keine Rückzahlungspflicht vorzubehalten. Weiter hat der

Berufungskläger auch Anspruch auf eine angemessenen Entschädigung für die Aufwendungen im Kassationsverfahren, wobei auf die von seiner Vertreterin eingereichte Honorarnote vom 13. April 2018 abgestellt werden kann. Folglich ist der amtlichen Verteidigerin des Berufungsklägers, [], zusätzlich zum Honorar für das Berufungsverfahren, auch für das Rückweisungsverfahren ein Honorar von CHF 210.05 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.